

Aufgrund des Akademien-Studiengesetzes 1999 (AStG, BGBl. I Nr. 94/1999) und  
der Akademien-Studienordnung (AStO, BGBl. II Nr. 2/2000)  
wird durch die Studienkommission des  
Pädagogischen Institutes des Bundes für NÖ, Abt. f. Lehrer an BS,  
nachfolgender

## **STUDIENPLAN**

für den

## **AKADEMIELEHRGANG**

**„Berufsbezogene Fremdsprache Englisch an Berufsschulen“**

verordnet

## Teil A

### Allgemeines Bildungsziel

§ 1. (1) Die Studierenden sollen in Ergänzung zu den durch die Diplomprüfung bereits nachgewiesenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen durch den speziellen Akademielehrgang jenes fachliche und fachdidaktische Wissen und Können erwerben, das sie befähigt, den dem Akademielehrgang zugrundeliegenden Unterrichtsgegenstand an Berufsschulen zu unterrichten.

(2) Die vor dem Studienjahr 2001/2002 abgelegten Lehramtsprüfungen sind den Diplomprüfungen gleichzuhalten.

### Personenbezogene Bezeichnungen

§ 2. Die in diesem Studienplan verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

### Dauer und Gliederung des Studiums

§ 3. (1) Der spezielle Akademielehrgang „Berufsbezogene Fremdsprache Englisch an Berufsschulen“ erstreckt sich über vier Semester. Die Ausbildung hat unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichts zu erfolgen und besteht somit aus einer Sozialphase und einer Individualphase. Die Individualphase dient der selbständigen Erarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes anhand der während der Sozialphase vorgestellten Materialien und Unterlagen in Form eines Selbststudiums mit fachlicher Betreuung.

(2) Der Akademielehrgang „Berufsbezogene Fremdsprache Englisch an Berufsschulen“ umfasst verpflichtend zu inskribierende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 200 Gesamtwochenstunden, die geblockt auf vier Studiensemester verteilt werden. Ausmaß und Art der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Studiensemestern sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bezeichnung der Studienfächer Lehrveranstaltungen	Art der LVA	GWSt.	Semester des Akademielehrganges			
			I	II	III	IV
<i>Fachdidaktik mit schulpraktischen Studien</i> Fachdidaktik mit Lehrübungen	S/Ü	80	16	16	16	16 16
<i>Fachwissenschaften</i> Fachliche Bildung	S	120	24	24	24	24 24
Summe		200	40	40	40	40 40

S = Seminar  
Ü = Übung

## **Verpflichtend zu inskribierende Lehrveranstaltungen**

### § 4. Bildungsziele und Bildungsinhalte der Lehrveranstaltungen

#### **Fachdidaktik mit schulpraktischen Studien**

##### *Bildungsziele*

Die Studierenden sollen den Unterricht im Unterrichtsgegenstand "Lebende Fremdsprache Englisch" bzw. "Berufsbezogene Fremdsprache Englisch an Berufsschulen" planen, gestalten und auswerten sowie die Entscheidungen ihrer Unterrichtsplanung begründen können.

Sie sollen durch Unterrichtsbeobachtung Interaktionen und Unterrichtsverfahren reflektieren; im Rahmen von Lehrübungen geeignete Unterrichtsmittel auswählen und einsetzen können. Sie sollen die Feststellung und Bewertung der Schülerleistungen unter Berücksichtigung des individuellen Leistungszuwachses durchführen können.

Den Studierenden soll bewusst werden, dass ihr Lehrverhalten und ihre Verständigungsbereitschaft in der Zielsprache eine Erweiterung der Handlungs- und Kommunikationsfähigkeit der Schüler bewirkt. Weiters sollen die Studierenden zur Einsicht gelangen, dass sie damit auf die berufliche Entwicklung und die Persönlichkeitsentfaltung der Schüler maßgeblich Einfluss nehmen.

##### *Bildungsinhalte*

Lehrplaninterpretation; Lehrstoffverteilung  
Erstellung schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen;  
Auswahl und Begründung von kommunikativen und sprachlichen Unterrichtszielen:  
Auswahl und Begründung von Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmitteln.  
Erstellung schriftlicher Materialien für die Feststellung des Unterrichtsertrages,  
Leistungsfeststellung, Leistungsbeurteilung.

Analyse von Fremdunterricht: Hospitation; Videofilme.  
Analyse von eigenem Unterricht: Microteaching; mindestens drei Lehrübungen (Planung, Durchführung, Evaluation).

Studium und Reflexion von Fachliteratur.

#### **Fachwissenschaften**

##### *Bildungsziele*

Die Studierenden sollen die für die Kommunikation notwendigen Bereiche der Sprachfertigkeit auf dem Niveau von Cambridge Advanced English beherrschen und den Unterricht in der Zielsprache durchführen können. Sie sollen Kenntnisse über die Lebensbereiche jener Länder nachweisen, in welchen die betreffende Fremdsprache als Muttersprache gesprochen wird und (die für die jeweiligen Schüler zutreffenden) Alltagssituation und grundlegende Situationen des Berufslebens sprachlich richtig bewältigen können.

### *Bildungsinhalte*

Kommunikative Fertigkeiten: Hörverstehen, Sprechen, Leseverstehen, schriftlicher Ausdruck, Wortschatz, insbesondere jener der jeweiligen Fachsprache, Einführung in das wissenschaftl. Arbeiten in der Fremdsprache.

Kommunikationssituationen: Beruf, Alltag.

Grammatik: situative, thematische und funktionale Aspekte; sprachliche Strukturen.

Landeskunde: Kultur, Beruf, Soziales.

Zu Beginn des Akademielehrgangs soll zur Prüfung der erforderlichen Vorkenntnisse eine Einstufung durchgeführt werden, die die für den Besuch des Lehrganges notwendigen Bereiche der Sprechfertigkeit und der Grammatik in der Fremdsprache sicherstellt.

Die Vermittlung der Fachwissenschaft hat ausschließlich in der Zielsprache zu erfolgen; daher empfiehlt sich der Einsatz von Referenten, deren Muttersprache die betreffende Fremdsprache ist (Native Speakers).

Die Gewichtung des Lehrstoffs ist auf die jeweiligen Fachbereiche und Unterrichtssituationen der Studierenden abzustimmen.

Das Thema Grammatik ergibt sich aus der Bearbeitung kommunikativer Situationen und authentischer Texte und dient der Entwicklung von Sprachrichtigkeit und Genauigkeit.

Beim Thema Landeskunde ist exemplarisch auf kulturelle, berufliche und soziale Besonderheiten der Zielsprachenländer einzugehen.

Für die Auswahl der Unterrichtsmittel sollen authentische Hör- und Lesetexte aus Funk und Fernsehen, Zeitschriften und dem Internet berücksichtigt werden, z.B. Gebrauchs- und Reparaturanleitungen, technische und Wirtschaftskorrespondenz, Werbematerial, Fachgespräche, Interviews. Besonderes Augenmerk ist daher auf den Einsatz audiovisueller Unterrichtsmittel, auch Lern-Software, zu legen.

### **Zulassungskriterien**

§ 5. Der spezielle Akademielehrgang „Berufsbezogene Fremdsprache Englisch an Berufsschulen“ kann von Lehrern der Fachgruppen I und II, sowie von Lehrern der Fachgruppe III, die eine Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder eine Studienberechtigungsprüfung gemäß §8c des Schulorganisationsgesetzes BGBl.Nr.242/1962 in der jeweils geltenden Fassung nachweisen, besucht werden. Reifeprüfung, Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung sowie die Lehrbefähigung für Berufsschulen ist längstens vor Antritt der als abschließenden Prüfungen lt. § 15(1) nachzuweisen.

### **Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung**

§ 6. Voraussetzung für die Anmeldung zum Lehrgang ist der Nachweis von Kenntnissen der Fremdsprache auf dem Niveau des Cambridge First Certificate, dieser kann auch noch bis zum Ende des zweiten Semesters nachgebracht werden.

### **Qualifikationsbezeichnung unter Voranstellung des Diplomierungshinweises**

§ 7. Nach erfolgreichem Abschluss des Akademielehrganges „Berufsbezogene Fremdsprache Englisch an Berufsschulen“ wird die Qualifikationsbezeichnung zuerkannt:  
„Diplomierter Lehrer für Berufsbezogene Fremdsprache Englisch an Berufsschulen“.

### **Verzeichnis der Studien**

§ 8. (1) Dieser Studienplan wird in das „Verzeichnis der Studien“ im Direktionssekretariat zur freien Entnahme aufliegt, aufgenommen. Aus diesem Verzeichnis sind genaue Angaben zu Zeit und Ort der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie die Namen des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters ersichtlich.

(2) Im Lehrveranstaltungsverzeichnis ist nur das Ausmaß der Sozialphase angegeben, da sich die Dauer der individuellen Beschäftigung mit dem Fernunterrichtsmaterial nach der Leistungssituation des Studierenden richtet.

## Teil B

### Prüfungsordnung - Besonderer Teil

#### Arten der Beurteilungen und Prüfungen

§ 9. (1) Folgende Beurteilungs- und Prüfungsarten sind für den Akademielehrgang „Berufsbezogene Fremdsprache Englisch an Berufsschulen“ vorgesehen:

Beurteilung von Lehrveranstaltungen (Seminarprüfungen, Übungsprüfungen)  
Dispensprüfungen  
Abschlussprüfung

(2) Die Abschlussprüfung umfasst:

einen kommissionellen Lehrauftritt (mit Prüfung aus Fachdidaktik)  
eine schriftliche Hausarbeit  
eine mündliche kommissionelle Prüfung

#### Verpflichtende Beurteilungen von Lehrveranstaltungen

§ 10. Über folgende Lehrveranstaltungen des Akademielehrganges sind verpflichtend positive Beurteilungen zu erbringen:

Bezeichnung der Studienfächer Lehrveranstaltungen	Art der LVA	I	II	III	IV
1. Fachdidaktik mit schulpraktischen Studien Fachdidaktik mit Lehrübungen	S/Ü	16	16	16	16 16
2. Fachwissenschaften Fachliche Bildung Methodisch-praktische Übungen	S	24	24	24	24 24
Summe		40	40	40	40 40

#### Abschließende Beurteilungen/Prüfungen

##### Anmeldung und Zulassungsvoraussetzungen

§ 11. (1) Die Studierenden haben sich entsprechend dem vom Abteilungsleiter festgelegten sowie durch Aushang bekannt gemachten Termin zu den abschließenden Prüfungen anzumelden.

(2) Sie sind zuzulassen, wenn die verpflichtenden Beurteilungen positiv sind.

### **Kommissioneller Lehrauftritt**

§ 12. (1) Der Lehrauftritt ist eine schulpraktische Prüfung, in welcher der Kandidat die Fähigkeit nachzuweisen hat, eine gestellte Lehraufgabe sachlich richtig sowie didaktisch und methodisch einwandfrei zu behandeln, die Schüler zur Mitarbeit heranzuziehen und gegebenenfalls erzieherisch zu wirken.

(2) Der Lehrauftritt ist in einer geeigneten Klasse der entsprechenden Berufsschule abzulegen. Zeitpunkt, Jahrgang oder Klasse und Thema sind vom zuständigen Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Lehrveranstaltung "Fachdidaktik mit Lehrübungen" festzusetzen.

(3) Das Thema ist in Absprache mit dem Kandidaten wenigstens acht Unterrichtstage vor dem Lehrauftritt schriftlich bekanntzugeben. Der Studierende hat das Thema fachdidaktisch auszuarbeiten und der Prüfungskommission in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

(4) Die Kommission besteht aus dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung und mindestens einem weiteren Mitglied, das vom zuständigen Abteilungsleiter bestellt wird.

(5) Die Beurteilung des Lehrauftritts ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission festzusetzen. Bei negativer Beurteilung des Lehrauftritts ist eine Wiederholung zulässig. Es ist daher der Termin des kommissionellen Lehrauftritts so anzusetzen, dass gegebenenfalls ein Wiederholungstermin noch vor der mündlichen Prüfung anberaumt werden kann.

(6) Wiederholungen von Lehraufritten sind stets mit neuer Themenstellung durchzuführen.

(7) Fragen zur Fachdidaktik (auch zu anderen Themen als dem gehaltenen Lehrauftritt)

### **Hausarbeit**

§ 13. (1) Durch die Abfassung der Hausarbeit hat der Studierende die Fähigkeit nachzuweisen, ein umfassendes berufs- und schulbezogenes Thema eigenständig und selbstverantwortlich zu behandeln.

(2) Das Thema der Hausarbeit ist zwischen dem Studierenden und dem Leiter der betreffenden Studienveranstaltung zu vereinbaren. Sind mehrere Lehrer in der betreffenden Lehrveranstaltung eingesetzt, haben diese nach Möglichkeit ein fachübergreifendes Thema zu stellen.

(3) Jede Hausarbeit ist mit einem Textverarbeitungssystem abzufassen. Der Umfang soll in der Regel 20 Seiten umfassen, wobei Titelblätter, Literaturverzeichnis sowie Inhaltsübersicht, Grafiken und Bilder nicht einzurechnen sind.

(4) Jeder Hausarbeit ist die folgende vom Studierenden eigenhändig unterfertigte Erklärung anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Hausarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Hausarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt."

(5) Die Hausarbeit ist dem Prüfer mindestens acht Wochen vor der mündlichen Abschlussprüfung abzugeben.

(6) Die Hausarbeit ist vom themenstellenden Prüfer innerhalb von fünf Wochen nach Abgabe zu beurteilen.

Hierbei sind besonders das Verständnis für das bearbeitete Thema, der Bezug zur Schule oder zum Berufsfeld, die Auswertung der benutzten Literatur und/oder der erhobenen Daten sowie die Klarheit der Darstellung zu berücksichtigen.

(7) In den Arbeiten sind Verstöße gegen die sachliche und sprachliche Richtigkeit anzuzeichnen. In Zweifelsfällen ist die Hausarbeit auch von einem Lehrbeauftragten aus dem Kreis der Native Speaker zu beurteilen. Besonders schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Sprach- und Schreibrichtigkeit schließen eine positive Beurteilung auch bei sachlicher Richtigkeit der Arbeit aus.

(8) Die Beurteilung der Hausarbeit ist dem Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. Bei negativer Beurteilung ist die Neuvorlage unter Behebung der festgestellten Mängel aufzutragen. Der neuerliche Abgabetermin ist vom Themensteller festzulegen.

(9) Die negative Beurteilung der Hausarbeit schließt den Studierenden von der Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung aus.

(10) Jede Hausarbeit kann zweimal zur Beurteilung vorgelegt werden.

#### **Mündliche kommissionelle Abschlussprüfung**

§ 14. (1) Inhalt der mündlichen Abschlussprüfung sind ein Fachgespräch zur Hausarbeit, Teilprüfungen in den Studienfächern „Fachdidaktik mit schulpraktischen Studien“ und „Fachwissenschaften“:

(2) Den Studierenden werden vor Beginn der mündlichen Prüfung die Prüfungsthemen schriftlich vorgelegt, für deren Vorbereitung ihnen mindestens 15 Minuten gewährt werden müssen.

(3) Im Prüfungsgespräch haben die Studierenden über die Behandlung der Themen hinaus das erforderliche Basiswissen und die Fähigkeit, auf adäquatem Niveau Querverbindungen zu Inhalten anderer Lehrveranstaltungen/Studienfächer herzustellen, nachzuweisen. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens 15 Minuten, höchstens 20 Minuten betragen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind die positive beurteilte schriftliche Hausarbeit sowie der positiv beurteilte kommissionelle Lehrauftritt.

(5) Die Auswahl der Prüfungsthemen erfolgt durch den Leiter der Lehrveranstaltung mit Zustimmung des zuständigen Abteilungsleiters.

(6) Die Prüfungskommission besteht aus dem Leiter der Lehrveranstaltung sowie zwei weiteren Mitgliedern, die vom zuständigen Abteilungsleiter bestellt werden und von denen eines den Vorsitz und ein weiteres das Protokoll zu führen hat.

(7) Die mündliche kommissionelle Prüfung wird mit einer Gesamtbeurteilung abgeschlossen, wobei jedem Mitglied der Prüfungskommission eine Stimme zukommt, Stimmenthaltung unzulässig ist und stimmenmehrheitlich entschieden wird. Sie ist dann positiv zu beurteilen, wenn jede der beiden Teilprüfungen zumindest mit „Genügend“ beurteilt wurde. Das

Prüfungsergebnis ist den Studierenden nach Beschlussfassung mitzuteilen. Bei negativem Prüfungsergebnis kann die mündliche Abschlussprüfung höchstens zwei Mal wiederholt werden.

### **Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfungen**

§ 15. (1) Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus den Beurteilungen der folgenden Leistungen:

Hausarbeit

kommissioneller Lehrauftritt und Prüfung Fachdidaktik,  
mündliche kommissionelle Prüfung.

(2) Wenn alle genannten Prüfungen positiv beurteilt sind, hat die Gesamtbeurteilung auf „Bestanden“ zu lauten. Wird eine der im Abs. (1) genannten Leistungen negativ beurteilt, hat die Gesamtbeurteilung „nicht bestanden“ zu lauten.

(3) Der zuständige Abteilungsleiter hat dem betreffenden Kandidaten das Ergebnis der Gesamtbeurteilung an jenem Tag bekannt zu geben, an welchem dieser die letzte mündliche kommissionelle Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Gesamtbeurteilung ist im Studien- und Prüfungsakt zu protokollieren.

### **Verhinderung und Rücktritt**

§ 16. (1) Ist ein Prüfungskandidat aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen an der Ablegung einer abschließenden Prüfung verhindert, ist ihm noch während des selben Prüfungstermins ein Mal Gelegenheit zu geben, die betreffende Prüfung nachzuholen, sofern dies organisatorisch möglich ist.

(2) Bei den nachzuholenden Prüfungen sind jeweils neue Aufgaben zu stellen, sofern die ursprünglich vorgesehenen bereits anderen Kandidaten bekannt geworden sind.

(3) Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf jene Fälle anzuwenden, in denen der Prüfungskandidat von den dort genannten Prüfungen zurücktritt. Eine Rücktrittserklärung darf jedoch nur bis zur Übergabe der Aufgabenstellung an den betreffenden Prüfungskandidaten angenommen werden. Nach diesem Zeitpunkt ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen.

## **Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil**

### **Beurteilungen von Lehrveranstaltungen**

§ 17. (1) Beurteilungen von Lehrveranstaltungen/Studienfächern können je nach den Vorgaben der Lehrveranstaltungsleiter durch

abschließende schriftliche oder mündliche Prüfungen oder andere gleichwertige punktuelle Leistungen oder aktive Mitwirkung in Form von regelmäßig während der Lehrveranstaltungen zu erbringenden schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen erworben werden.

(2) Beurteiler/Prüfer der abschließenden Prüfungen bzw. der gleichwertigen punktuellen Leistungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter.

(3) Wird eine Prüfung bzw. eine gleichwertige punktuelle Leistung über eine Lehrveranstaltung negativ beurteilt, ist zunächst eine zweimalige Wiederholung möglich. Die dritte und letzte Wiederholung ist in Prüfungsform und kommissionell abzuhalten. (Heranziehung eines weiteren Fachprüfers durch den Abteilungsleiter, einstimmige Beschlussfassung über die Benotung).

(4) Übungen werden als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter abgehalten. Beurteiler sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter. Bei negativer Beurteilung ist die Übung neuerlich zu besuchen. Wird auch die wiederholte Übung negativ beurteilt, ist eine zweite und letzte Wiederholung der Übung zulässig.

### **Generelle Beurteilungskriterien sowie Heranziehung der fünfstufigen Notenskala**

§ 18. (1) Grundlage für die Beurteilung der Lehrveranstaltungen sind die durch die Lehrveranstaltungsleiter definierten Inhalte und Anforderungen der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Inhalte und Anforderungen sind dabei so aufeinander abzustimmen, dass die Bildungsziele der Lehrveranstaltungen erreicht und die Bildungsinhalte vollständig vermittelt werden können.

(2) Die Beurteilung der abschließenden Prüfungen hat sich daran zu orientieren, ob und inwieweit die dem Ausbildungsziel des Akademielehrganges entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nachgewiesen werden können. Dabei sind fachspezifisches Grundlagenwissen, die Auseinandersetzung mit aktuellen schul- und berufsfeldbezogenen Aspekten sowie die Qualität der mündlichen und schriftlichen Präsentation zu berücksichtigen. Maßstab der Beurteilung sind die Anforderungen der Bildungsziele und Bildungsinhalte der Lehrveranstaltungen in ihrer Zusammenschau, ihren wechselseitigen Bezügen und in ihrer Einbettung in eine wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Berufsbildung auf Hochschulniveau.

(3) Für alle Beurteilungen/Prüfungen - mit Ausnahme der Gesamtbeurteilung - sind die Noten der fünfstufigen Notenskala heranzuziehen.

- (4) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
- (5) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
- (6) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
- (7) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
- (8) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

#### **Verpflichtung der Beurteiler zur zeitgerechten Bekanntgabe von Beurteilungsform und Beurteilungskriterien**

§ 19. (1) Die Leiter der Lehrveranstaltungen haben die Inhalte und Ziele, die Beurteilungsform, die Beurteilungsanforderungen und die Beurteilungskriterien zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Anlässlich dieser Information ist auch auf die Möglichkeit der Ablegung einer Dispensprüfung hinzuweisen.

(2) Hinsichtlich der abschließenden Prüfungen trifft die Verpflichtung zur Bekanntgabe von Beurteilungsanforderungen und Beurteilungskriterien die in den einschlägigen Lehrveranstaltungen des Akademielehrganges eingesetzten Vortragenden.

#### **Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen**

§ 20. Alle mündlichen Prüfungen sind öffentlich. Der Zutritt kann jedoch auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden. Darüber hinaus hat der Prüfer bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission das Recht, Zuhörer von der Prüfung auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

#### **Einsichtsrecht der Studierenden**

§ 21. Den Studierenden ist auf ihr Ansuchen im Beisein des Prüfers Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen zu gewähren.

## **Teil C**

### **Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System)**

§ 22. Gemäß § 7 Abs. 7 AStG werden dem gesamten speziellen Akademielehrgang 10 ECTS Anrechnungspunkte zugewiesen.

### **Inkrafttreten**

§ 23. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, sind die bisher erfolgreich abgelegten Lehrveranstaltungen und Prüfungen anzurechnen und können diese den Akademielehrgang nach diesem Studienplan fortsetzen.

### **Für die Studienkommission:**

AL HR Mag. Hans BÉDÉ-KRAUT eh.

M U S T E R

PÄDAGOGISCHES INSTITUT DES BUNDES IN NIEDERÖSTERREICH

---

Zahl:

**Z E U G N I S**

Herr/Frau .....

geboren am ..... in ..... hat den

**AKADEMIELEHRGANG**

**Berufsbezogene Fremdsprache Englisch an Berufsschulen**

Gemäß § 4 Abs. 5 und § 7 des Akademienstudiengesetzes (AStG 1999) in Verbindung mit der Verordnung der Studienkommission des Pädagogischen Institutes des Bundes in NÖ für Lehrer/-innen an Berufsschulen für die Unterrichtsgegenstände „Berufsbezogene Fremdsprache Englisch an Berufsschulen“ bzw. „Lebende Fremdsprache Englisch an Berufsschulen“, nach Einbringung einer Hausarbeit und der Ablegung einer kommissionellen Prüfung

bestanden.

Er/Sie ist berechtigt die Qualifikationsbezeichnung „Diplomierter Lehrer/Diplomierte Lehrerin für Berufsbezogene Fremdsprache Englisch“ zu führen. ECTS-Punkte laut Studienplan: 10 (i.W. zehn)

.....

Ort

Datum

Rundsiegel

.....  
Direktor(in) des  
Pädagogischen Institutes

.....  
Leiter(in) der Abteilung für Berufsschulen  
des Pädagogischen Institutes

.....  
Für die Prüfungskommission